



Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

9120/17

DAPIX 184
CRIMORG 101
ENFOPOL 231
ENFOCUSTOM 119
JAI 418

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 9119/17

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates
– Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten

Der Vorsitz übermittelt der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) den als Anlage beigefügten

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

- Bewertung **Griechenlands** hinsichtlich des automatisierten Austauschs **daktyloskopischer** Daten im Hinblick auf
 - eine Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates und die anschließende
 - Übermittlung dieses Textes an den Rat, damit im Einklang mit Artikel 33 des Beschlusses 2008/615/JI und nach Anhörung des Europäischen Parlaments weitere Schritte zur Annahme des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in **Griechenland** unternommen werden können.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen
des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Griechenlands hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Griechenland** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch daktyloskopischer Daten ausgefüllt. **Griechenland** hat einen Testlauf mit **Österreich** erfolgreich durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Griechenland** durchgeführt, und das **österreichische** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dok. 9118/17 DAPIX 182 CRIMORG 99 ENFOPOL 229 ENFOCUSTOM 117 JAI 416**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch **daktyloskopischer** Daten vorgelegt (**Dok. 9119/17 DAPIX 183 CRIMORG 100 ENFOPOL 230 ENFOCUSTOM 118 JAI 417**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **29. Mai 2017** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf daktyloskopische Daten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs **daktyloskopischer** Daten **Griechenland** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
